

## Fachgutachten

des **Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** über

### **Die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses**

(verabschiedet in der Sitzung des **Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation** vom 27.05.2008)

#### **Inhaltsübersicht**

<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>1. ZWECK UND INHALT EINER GELDFLUSSRECHNUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. ABGRENZUNG DES FINANZMITTELFONDS .....</b>	<b>3</b>
<b>3. DIE GELDFLUSSRECHNUNG UND IHRE ABLEITUNGSZUSAMMENHÄNGE .....</b>	<b>4</b>
<b>4. DIE GLIEDERUNG DER GELDFLUSSRECHNUNG.....</b>	<b>4</b>
4.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	4
4.2. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	4
4.3. INVESTITIONSTÄTIGKEIT .....	5
4.4. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT .....	6
<b>5. FINANZMITTELNACHWEIS.....</b>	<b>6</b>
<b>6. NICHT ZAHLUNGSWIRKSAME INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSVORGÄNGE.....</b>	<b>6</b>
<b>7. DIE PRAKTISCHE AUFSTELLUNG DER GELDFLUSSRECHNUNG .....</b>	<b>7</b>
7.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	7
7.2. ABLEITUNG DER ZAHLUNGSSTRÖME AUS JAHRESABSCHLUSSDATEN .....	7
7.2.1. <i>Bereich laufende Geschäftstätigkeit</i> .....	7
7.2.2. <i>Bereich Investitionstätigkeit</i> .....	8
7.2.3. <i>Bereich Finanzierungstätigkeit</i> .....	8
7.2.4. <i>Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben</i> .....	9
<b>8. BESONDERHEITEN DER KONZERNGELDFLUSSRECHNUNG.....</b>	<b>9</b>
8.1. AUFSTELLUNG.....	9
8.2. EINZUBEZIEHENDE UNTERNEHMEN.....	10
8.3. ZAHLUNGSSTRÖME IN FREMDWÄHRUNG.....	10
8.4. ERWERB UND VERÄUßERUNG VON KONSOLIDierten UNTERNEHMEN .....	10
8.5. MINDERHEITSGESELLSCHAFTER .....	11
8.6. ANGABEN.....	11
<b>9. ANLAGE 1: MINDESTGLIEDERUNG DER GELDFLUSSRECHNUNG BEI DIREKTER ERMITTLUNG DES NETTO-GELDFLUSSES AUS LAUFENDER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....</b>	<b>12</b>
<b>10. ANLAGE 2: MINDESTGLIEDERUNG DER GELDFLUSSRECHNUNG BEI INDIREKTER ERMITTLUNG DES NETTO-GELDFLUSSES AUS LAUFENDER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....</b>	<b>13</b>
<b>11. ANLAGE 3: ABLEITUNG EINZELNER POSTEN DER GELDFLUSSRECHNUNG AUS DEN JAHRESABSCHLUSSDATEN (DIREKTE METHODE).....</b>	<b>14</b>
<b>12. ANLAGE 4: ABLEITUNG EINZELNER POSTEN DER GELDFLUSSRECHNUNG AUS DEN JAHRESABSCHLUSSDATEN (INDIREKTE METHODE).....</b>	<b>19</b>

## Vorbemerkung

Im Rahmen der Neuregelung der handelsrechtlichen Rechnungslegung im Gefolge der 4. und 7. EG-Richtlinie wurde in der für alle Kapitalgesellschaften geltenden Generalklausel des § 222 Abs 2 UGB (damals: HGB) festgeschrieben, dass der Jahresabschluss auch ein möglichst getreues Bild der Finanzlage des Unternehmens zu vermitteln hat.

Publizitätspflichtige Unternehmen veröffentlichen freiwillig Finanzierungsrechnungen, allerdings in den verschiedensten Formen. Solche Rechnungen, in denen je nach Umfang des zugrunde gelegten Finanzmittelfonds (reichend vom Fonds der flüssigen Mittel bis zum Fonds des Netto-Umlaufvermögens) unterschiedliche Mittelbewegungen dargestellt werden, werden in Literatur und Praxis unter dem Begriff **Kapitalflussrechnungen** zusammengefasst.

Die Erkenntnis, dass für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens die vom Unternehmen erwirtschafteten und die ihm von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und ihre Verwendung von Bedeutung sind, sowie die Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit veröffentlichter Geldflussrechnungen infolge unterschiedlicher Abgrenzung des Fonds hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine sinnvolle Rechnungslegung zur Finanzlage nur durch eine **Geldflussrechnung** (cash flow statement), der ein eindeutig abgegrenzter Fonds flüssiger Mittel zugrunde liegt, erreicht werden kann.

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 hat der Gesetzgeber die Erstellung einer Geldflussrechnung im Rahmen des Konzernabschlusses verbindlich vorgeschrieben. Gemäß § 250 Abs 1 UGB besteht der Konzernabschluss aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und einer Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung; er kann um die Segmentberichterstattung erweitert werden.

Aus diesem Grund war es notwendig, das im Jahr 1997 verabschiedete Fachgutachten „Die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses“ hinsichtlich der Besonderheiten für die Konzerngeldflussrechnung anzupassen.

Das vorliegende Fachgutachten orientiert sich weiterhin an der internationalen Praxis, insbesondere dargelegt im International Accounting Standard (IAS) Nr. 7 "Cash Flow Statements" (1992) des International Accounting Standards Committee (IASC) und im Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 2 „Kapitalflussrechnung“. Durch dieses Fachgutachten wird eine Vereinheitlichung der veröffentlichten Geldflussrechnungen in Österreich angestrebt. Darüber hinaus soll dieses Fachgutachten als Grundlage für die Beurteilung von Geldflussrechnungen durch den Abschlussprüfer und für die Darstellung einer Geldflussrechnung im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie im Rahmen der Beratungstätigkeit des Wirtschaftstreuhanders dienen.

# 1. Zweck und Inhalt einer Geldflussrechnung

Der in der Generalklausel der §§ 222 und 250 UGB verwendete Begriff der Finanzlage umfasst sowohl deren statischen wie auch deren dynamischen Aspekt.

Die unternehmensrechtliche Rechnungslegung sieht für den Jahresabschluss derzeit keine eigenständige zeitraumbezogene Rechnung zur Finanzlage vor, welche die für die Beurteilung des dynamischen Aspekts der Finanzlage bedeutsamen finanzwirtschaftlichen Stromgrößen abbildet. Diesen Mangel soll eine Geldflussrechnung beseitigen helfen, deren Rechnungszweck als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage darin liegt, die Veränderung eines Finanzmittelfonds, definiert als **Fonds der flüssigen Mittel** (siehe Abschnitt 2), aufgrund der fonds-, dh zahlungswirksamen Vorgänge des betrieblichen Leistungs- und Absatzprozesses sowie aufgrund der Investitions- und Finanzierungsaktivitäten in der Periode aufzuzeigen.

Zusammen mit den Informationen, die der Jahresabschluss liefert, soll eine solche Geldflussrechnung eine bessere Beurteilung des Unternehmens hinsichtlich

- seiner Fähigkeit, Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften,
- seiner Fähigkeit, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und das Eigenkapital zu bedienen,
- der Auswirkungen von Investitions- und Finanzierungsvorgängen auf die Finanzlage sowie
- der Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit

ermöglichen.

Für den Konzernabschluss sieht § 250 Abs 1 UGB zwar die Konzerngeldflussrechnung als verpflichtenden Bestandteil des Konzernabschlusses vor, doch finden sich im UGB keine Vorschriften für ihre Ausgestaltung. Aus diesem Grund befasst sich das vorliegende Fachgutachten in den Abschnitten 2 bis 7 mit der allgemeinen Ausgestaltung sowohl der Geldflussrechnung als auch der Konzerngeldflussrechnung. Abschnitt 8 behandelt darüber hinaus die Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung.

## 2. Abgrenzung des Finanzmittelfonds

Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds ist für den materiellen Inhalt der Geldflussrechnung, welche die Ursachen der Veränderung des gewählten Fonds aufdecken soll, von zentraler Bedeutung. Die in der Praxis früher verwendeten Grundtypen von Finanzmittelfonds umfassten entweder ausschließlich Aktivposten (zB flüssige Mittel ersten Grades) oder sowohl Aktiv- als auch Passivposten (zB Netto-Geldbestand, Netto-Geldvermögen, Netto-Umlaufvermögen). Die Verschiedenheit zwischen finanzwirtschaftlicher und erfolgswirtschaftlicher Realisation ist bei Verwendung des Fonds "Flüssige Mittel ersten Grades" am größten und beim Fonds "Netto-Umlaufvermögen" am geringsten. Mit der Fondsabgrenzung ändert sich daher auch der materielle Inhalt der Stromrechnung.

Die Erkenntnis der zunehmenden Bedeutung von Informationen über **Zahlungsströme** im Geschäftsjahr sowie der Wichtigkeit der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit bewirkte eine Abkehr von der bis dahin geübten Praxis, den Fonds verschieden abzugrenzen. Da die einer zahlungsstromorientierten Geldflussrechnung zugehörige Bestandsgröße sinnvollerweise nur der Zahlungsmittelbestand iW.S. sein kann, beziehen die derzeit gültigen internationalen Standards in den Finanzmittelfonds ausschließlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (cash and cash equivalents) ein.

Dieser Fonds der flüssigen Mittel umfasst den Bilanzposten "Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten" (§ 224 Abs 2 B IV UGB) zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel, ds (unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes) Wertpapiere des Umlaufvermögens, die sofort in Geld umgewandelt werden können und dabei nur einem

unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen. Bankguthaben, die nicht innerhalb von drei Monaten flüssig gemacht werden können, dürfen nicht in den Finanzmittelfonds aufgenommen werden.

### **3. Die Geldflussrechnung und ihre Ableitungszusammenhänge**

Die Geldflussrechnung kann entweder **originär** durch unmittelbare Erfassung der Zahlungsströme oder **derivativ** aus den Jahresabschlussdaten erstellt werden.

Die originäre Ermittlung der Zahlungsströme ist zwar grundsätzlich durchführbar, doch ist dazu im Hinblick auf die erfolgs- und bilanzorientierte Datenbasis der Buchhaltung eine zusätzliche Systematisierung des Datenflusses erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, die Geldflussrechnung derivativ aus den Jahresabschlussdaten zu erstellen und ergänzend einzelne Kontenumsätze heranzuziehen, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren.

Die derivative Erstellung besteht in einer Verknüpfung von Erfolgsposten mit Posten der Veränderungsbilanz, wodurch die ursprünglich vorgenommenen Periodisierungen und Bewertungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden und bewertungsunabhängige Zahlungsströme entstehen, deren Saldo, also der Einzahlungs- oder Auszahlungsüberschuss, aufgrund des verrechnungstechnischen Zusammenhangs zu einer entsprechenden Veränderung des Fonds der flüssigen Mittel führt.

Durch die Verwendung von Daten, die über die allgemein verfügbaren Jahresabschlussinformationen hinausgehen, erhält die Geldflussrechnung einen eigenständigen Informationsgehalt.

### **4. Die Gliederung der Geldflussrechnung**

#### **4.1. Allgemeine Grundsätze**

Eine Geldflussrechnung als periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage kann die gewünschten Informationen nur geben, wenn die Zahlungsströme entsprechend dem Rechnungszweck nach sachlichen Gesichtspunkten in Bereiche gegliedert werden, wobei jeder Bereich mit einem Saldo (Nettozufluss/Nettoabfluss) abschließt. Richtungweisend ist die im Statement of Financial Accounting Standards (SFAS) No 95 (1987) des Financial Accounting Standards Board (FASB) der Financial Accounting Foundation und im IAS 7 geforderte Mindestgliederung der Geldflüsse nach den Bereichen

- operating activities/laufende Geschäftstätigkeit,
- investing activities/Investitionstätigkeit,
- financing activities/Finanzierungstätigkeit.

Durch Untergliederungen kann jeder Tätigkeitsbereich in seinem Informationsgehalt angereichert werden, wodurch eine differenzierte Analyse ermöglicht wird.

#### **4.2. Laufende Geschäftstätigkeit**

Die Geldflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit sind ein Schlüsselindikator dafür, inwieweit das Unternehmen in der Lage war, Geldmittel zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit, für Investitionen, zur Kredittilgung und zur Dividendenzahlung ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Finanzierungsbereich zu schaffen. Als Erfolgsindikator ist der Zahlungssaldo aus laufender Geschäftstätigkeit ungeeignet. Geldflüsse in diesem Bereich resultieren primär aus den mit der Haupttätigkeit des Unternehmens zusammenhängenden und daher letztlich in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehenden Geschäftsfällen. Zu diesen Geldflüssen gehören:

- Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung,
- Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen,

- sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
- Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung,
- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
- sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Steuerzahlungen sind in der Regel der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. In sachlich begründeten Fällen kommt eine Zuordnung zu den Geldflüssen aus der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit in Betracht. Ertragsteuerzahlungen sind gesondert auszuweisen.

Geldflüsse aus außerordentlichen Posten (§ 231 Abs 2 Z 18 und 19 bzw. Abs 3 Z 17 und 18 UGB) sind, soweit sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, in den Bereich laufende Geschäftstätigkeit einzubeziehen und getrennt darzustellen.

Zur Verbesserung der Aussagefähigkeit wird empfohlen, die Ein- und Auszahlungen im Teilbereich finanzielle Geschäftstätigkeit (iSv § 231 Abs 2 Z 10 bis 15 bzw. Abs 3 Z 9 bis 14 UGB), soweit sie nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, gesondert darzustellen. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn sie für die Beurteilung der Geldflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

In Sonderfällen kann es sinnvoll sein, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung aus dem Geldfluss der laufenden Geschäftstätigkeit auszugliedern und in den Geldfluss aus der Investitionstätigkeit einzubeziehen.

Die Geldflüsse aus für Sicherungszwecke von bestimmten Positionen abgeschlossenen Kontrakten sind nach den gleichen Kriterien einzustufen wie die Geldflüsse aus den gesicherten Positionen.

### **4.3. Investitionstätigkeit**

Die gesonderte Darstellung der Geldflüsse in diesem Bereich ist deshalb von Bedeutung, weil sie das Ausmaß jener Investitionen aufzeigt, die künftige Erträge und Einzahlungen bewirken sollen. Die Investitionstätigkeit umfasst sowohl die der Produktion von Gütern und Leistungen dienenden Investitionen (Sachanlagen, immaterielles Anlagevermögen, Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes) als auch Finanzinvestitionen, das sind Finanzanlagen und sonstige selbständige (nicht unmittelbar mit Beschaffungs- und Absatzvorgängen verbundene) Finanzinstrumente. Zu letzteren zählen auch Gegenstände des Umlaufvermögens, die weder der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen noch Bestandteil des Finanzmittelfonds sind.

Zu den Geldflüssen aus Investitionsaktivitäten gehören:

- Auszahlungen für die Anschaffung/Herstellung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen (einschließlich aktivierter Eigenleistungen),
- Auszahlungen betreffend das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes,
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen und für sonstige Finanzinvestitionen (Gewährung von Finanzkrediten, Erwerb von Umlaufwertpapieren uä),
- Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen,
- Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen (Veräußerungserlöse, Tilgungsbeträge uä).

Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollen gesondert dargestellt werden.

Wird ein als Investition zu qualifizierender Vermögensgegenstand gegen unmittelbare Kreditaufnahme beim Lieferanten (dh Übernahme der Kreditfunktion durch Gewährung branchenunüblicher Zahlungsziele) erworben, kann dieser Vorgang einerseits als Investitionstätigkeit und andererseits als Finanzierungstätigkeit eingestuft werden. Nach IAS 7 ist dieser Vorgang den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen zuzurechnen (vgl Abschnitt 6).

#### **4.4. Finanzierungstätigkeit**

Die Finanzierungstätigkeit betrifft ausschließlich Vorgänge der **Außenfinanzierung**, wobei sich eine Gliederung in die Teilbereiche **Eigenfinanzierung**, **Verbundfinanzierung** und **sonstige Fremdfinanzierung** als zweckmäßig erweist. Die gesonderte Darstellung dieser Geldflüsse ist im Hinblick auf die Auszahlungsansprüche der Kapitalgeber von Bedeutung.

Die Finanzierungstätigkeit umfasst Geldflüsse aus der

- Beschaffung und Rückzahlung von Eigenkapital,
- Bedienung des Eigenkapitals,
- Begebung und Tilgung von Anleihen,
- Aufnahme und Tilgung von sonstigen Finanzkrediten.

Die Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals (Gewinnausschüttungen) sollen mit Rücksicht darauf, dass der Verpflichtungsgrad für diese Zahlungen ein anderer ist als für die der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnenden Zinsenzahlungen, im Bereich Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden. Nach IAS 7 ist jedoch auch ein gesonderter Ausweis im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit zulässig.

Finanzkredite umfassen kurz- und langfristiges Fremdkapital, soweit dieses nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen ist. Dazu gehören Kredite jeder Art von Banken und sonstigen Kreditgebern.

Die Verbundfinanzierung umfasst Finanzierungsvorgänge im Bereich verbundener Unternehmen, soweit diese nicht Lieferungen und Leistungen betreffen.

### **5. Finanzmittelnachweis**

Während die eigentliche Geldflussrechnung die Ursachen und Quellen aufzeigt, auf welche die Veränderungen des Fonds der flüssigen Mittel zurückzuführen sind, werden im Finanzmittelnachweis der Finanzmittelbestand des Fonds am Beginn und am Ende der Rechnungsperiode sowie seine Zusammensetzung dargestellt. Die Offenlegung der Zusammensetzung des Fonds ist dann von Bedeutung, wenn im Fonds kurzfristige Geldanlagen (zB Wertpapiere) enthalten sind. Wesentliche unrealisierte Wertänderungen des Finanzmittelbestands am Ende der Rechnungsperiode sind im Finanzmittelnachweis gesondert darzustellen.

### **6. Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge**

Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die zwar die Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens beeinflussen, aber nicht mit Zahlungen verbunden sind, sollen nicht in die Geldflussrechnung aufgenommen werden. Sie sind gesondert darzustellen und entsprechend zu erläutern.

Zu den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen gehören insbesondere

- die Gewährung von Gesellschaftsrechten gegen Sacheinlagen,
- die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital einschließlich der Wandlung von Schuldverschreibungen,
- die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Sind in den Sacheinlagen dem Finanzmittelfonds zuzurechnende Vermögensgegenstände enthalten, sind diese im Finanzierungsbereich als Einzahlungen gesondert auszuweisen.

Nach IAS 7 sind auch Investitionen gegen Gewährung von langfristigen Krediten durch den Lieferanten den nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen zuzurechnen.

## 7. Die praktische Aufstellung der Geldflussrechnung

### 7.1. Allgemeine Grundsätze

Bei der Aufstellung der Geldflussrechnung sind insbesondere die Grundsätze der **Vollständigkeit**, der **Wesentlichkeit**, der **Klarheit** und **Übersichtlichkeit**, der **Stetigkeit** sowie der **Nachprüfbarkeit** zu beachten. Zu jedem Posten der Geldflussrechnung ist der entsprechende Betrag des vorangegangenen Geschäftsjahrs anzugeben.

Die Anwendung der Grundsätze findet dort ihre Grenze, wo sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. Bei Zuordnungsproblemen bzw. bei Abweichen von diesen Grundsätzen sind Erläuterungen zu geben.

Die Geldflussrechnung soll in Staffelform aufgestellt werden. Diese bietet den Vorteil, dass man an beliebiger Stelle Zwischensummen bilden kann, die bei geeigneter Zusammenfassung von Einzelposten einen zusätzlichen Informationswert haben.

Als Datenbasis für die Ableitung der Zahlungsströme dienen grundsätzlich Veränderungsbilanz, Anlagenspiegel, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Soweit der Inhalt einzelner Jahresabschlussposten eine Zuordnung zu mehreren Posten der Geldflussrechnung gemäß Anlage 1 bzw 2 erfordert, ist eine Zerlegung dieser Jahresabschlussposten notwendig, um sonst nicht erkennbare finanzwirtschaftlich relevante Vorgänge zu identifizieren. Diese Zuordnung ist in Anlage 3 bzw 4 beispielhaft dargestellt.

### 7.2. Ableitung der Zahlungsströme aus Jahresabschlussdaten

#### 7.2.1. Bereich laufende Geschäftstätigkeit

Die Ableitung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit kann nach der **direkten** oder nach der **indirekten** Methode erfolgen. Beide Methoden führen bei sachgerechter Anwendung zum gleichen Ergebnis.

Bei der direkten Methode werden die Geldzu- und -abflüsse in voller Höhe ausgewiesen. Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis auf den Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit übergeleitet.

Vom IAS 7 werden beide Methoden zugelassen, die direkte Methode wird jedoch empfohlen. Da die indirekte Methode die Gründe für die Divergenz zwischen Jahresergebnis und Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit aufzeigt, sollte sie bei Anwendung der direkten Methode als gesonderte Rechnung Bestandteil der Darstellung der Finanzlage sein.

## ▪ direkte Methode

Die direkte Methode geht von den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aus und entwickelt daraus durch Hinzufügen von zugehörigen Posten der Veränderungsbilanz iSv Abschnitt 4.2 gegliederte Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich laufende Geschäftstätigkeit. Durch die Bildung von Einzahlungs- und Auszahlungskategorien werden die kausalen Vorgänge in diesem Bereich offengelegt. Die Mindestgliederung der Geldflüsse bei Anwendung der direkten Methode ist in Anlage 1 dargestellt.

Soweit wegen des Fehlens der benötigten Einzelheiten Beträge der Veränderungsbilanz nicht zugeordnet werden können, erfolgt eine Gleichsetzung von Erträgen mit Einzahlungen und Aufwendungen mit Auszahlungen.

## ▪ indirekte Methode

Bei der indirekten Methode wird das Jahresergebnis auf den Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit übergeleitet, indem der Jahresüberschuss/-fehlbetrag um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen erhöht und um die zahlungsunwirksamen Erträge vermindert sowie um die erfolgsneutralen Veränderungen jener Bilanzposten, die dem Bereich laufende Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind, ergänzt wird.

Sollen, wie in Abschnitt 4.2 gefordert, die Netto-Geldflüsse aus außerordentlichen Posten und die Ertragsteuerzahlungen gesondert ausgewiesen werden, ist bei der Überleitung vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszugehen.

Die Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit ist in Anlage 2 dargestellt.

### **7.2.2. Bereich Investitionstätigkeit**

Die Auszahlungen für das Anlagevermögen ergeben sich als Saldo aus den Zugängen lt Anlagenspiegel und der Veränderung der Verbindlichkeiten für den Erwerb von Anlagegegenständen. Sind diese Verbindlichkeiten in der Buchhaltung nicht gesondert erfasst, sollten zumindest wesentliche Beträge ermittelt werden, um die sonst bewirkte Verzerrung zwischen den Bereichen laufende Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit zu minimieren.

Die aus Desinvestitionen im Anlagevermögen resultierenden Einzahlungen ergeben sich aus den um Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen berichtigten Restbuchwerten der abgegangenen Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Veränderung von allfälligen Forderungen aus dem Verkauf.

Soweit Gegenstände des Umlaufvermögens weder der laufenden Geschäftstätigkeit noch dem Finanzmittelfonds zugeordnet wurden, sind die daraus resultierenden Geldflüsse den Investitionen oder Desinvestitionen zuzuordnen.

Eine Verbesserung der Aussagekraft ergibt sich, wenn die Finanzinvestitionen in verbundene Unternehmen, die aus den Veränderungen der entsprechenden Posten des Finanzanlagevermögens und des Umlaufvermögens entnommen werden können, als gesonderter Teilbereich dargestellt werden.

### **7.2.3. Bereich Finanzierungstätigkeit**

Einzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus Kapitalerhöhungen, Einforderungen ausstehender Einlagen, gesellschaftsrechtlich bedingten Zuzahlungen, Emissionen von Genussrechten mit Eigenkapitalcharakter, Einlagen stiller Gesellschafter mit

Eigenkapitalcharakter uä, soweit diese Vorgänge liquiditätswirksam sind. Rückzahlungen von Eigenkapital ergeben sich aus liquiditätswirksamen Kapitalherabsetzungen, Rückzahlungen von als Eigenkapital bilanzierten Genussrechten, Einlagen stiller Gesellschafter uä.

Auszahlungen für den Erwerb eigener Aktien sind dann nicht als Eigenkapitalrückzahlungen zu qualifizieren, wenn der Erwerb zum Zweck der Weitergabe erfolgt.

Als Mittelabfluss sind auch die in der Periode gezahlten Ausschüttungen an die Anteilseigner zu zeigen (vgl Abschnitt 4.4).

Im Teilbereich Fremdfinanzierung sind sämtliche Finanzverbindlichkeiten zu erfassen. Dazu gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Finanzwechsel sowie Finanzkredite, soweit sie in den Posten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Verbindlichkeiten enthalten sind.

Finanzierungsvorgänge im langfristigen Kapitalbereich sind **brutto** darzustellen. Dazu gehört auch die Umwandlung kurzfristiger Finanzkredite in langfristige. Im Übrigen können die Einzahlungen und Auszahlungen im kurzfristigen Bereich auf **Netto**basis dargestellt werden.

Die Erhöhung der Bilanzansätze der Verbindlichkeiten ist um allfällige darin enthaltene Disagiobeträge zu kürzen. Die Abschreibungen auf das aktivierte Disagio sind von den Zinsaufwendungen abzuziehen.

#### **7.2.4. Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben**

Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb erworben, so ist der sich hieraus ergebende Geldfluss im Rahmen der Investitionstätigkeit gesondert darzustellen. Dabei ist die Auszahlung für diesen Erwerb um den Betrag der dabei erworbenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu kürzen (Ausweis nach IAS 7). Die übrigen mit dem Betrieb oder Teilbetrieb übernommenen Aktiva und Passiva sind aus der Veränderungsbilanz auszuscheiden.

Werden bei Erwerb eines Betriebes oder Teilbetriebes übernommene Anleihen oder sonstige Finanzkredite im Bereich Finanzierungstätigkeit als Einzahlungen gesondert ausgewiesen, führt dies im selben Ausmaß zur Erhöhung der Auszahlungen für diese Investitionstätigkeit. Ein solcher Ausweis ist allerdings nach IAS 7 nicht zulässig.

Die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben ist entsprechend zu behandeln.

Zusätzlich sind nach IAS 7 bei Erwerb bzw Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben für das Geschäftsjahr insgesamt offenzulegen:

- Kauf- bzw Verkaufspreise,
- Anteil der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente an den Kauf- bzw Verkaufspreisen,
- die mit den Betrieben oder Teilbetrieben erworbenen oder veräußerten Bestände an
  - a) Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten und
  - b) sonstigen Aktiva und Passiva, gegliedert nach Hauptposten.

## **8. Besonderheiten der Konzerngeldflussrechnung**

### **8.1. Aufstellung**

Die Konzerngeldflussrechnung ist unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns aufzustellen. Demnach sind sämtliche konzerninternen Beziehungen aus der Geldflussrechnung zu eliminieren und somit ausschließlich Zahlungsströme abzubilden, die sich im Geschäftsverkehr mit Konzernfremden ergeben. Deren Ermittlung kann aus dem

Konzernabschluss unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der Geldflussrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfolgen.

## **8.2. Einzubeziehende Unternehmen**

Für die Konzerngeldflussrechnung ist grundsätzlich der dem Konzernabschluss zugrunde liegende Konsolidierungskreis maßgeblich. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend der jeweils angewandten Konsolidierungsmethode in die Geldflussrechnung aufzunehmen. Daher sind Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens entsprechend der Konsolidierungsquote im Konzernabschluss in die Geldflussrechnung zu übernehmen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Geldflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Beteiligungen an ihnen erfasst.

## **8.3. Zahlungsströme in Fremdwährung**

Zahlungsströme in Fremdwährung sind grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunkts in die Berichtswährung umzurechnen; dies gilt auch für ausländische Tochterunternehmen. Die Währungsumrechnung kann aus Vereinfachungsgründen mit gewogenen Durchschnittskursen vorgenommen werden, die im Ergebnis einer Umrechnung mit den tatsächlichen Kursen zum Zahlungszeitpunkt näherungsweise entsprechen.

## **8.4. Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Unternehmen**

Die Zahlungsströme aus dem Kauf und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten sind jeweils als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Der Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Geldflussrechnung zu erfassen. Der Zugang oder Abgang an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf steht, ist zur Überleitung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode gesondert auszuweisen.

Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten folgende Angaben zu machen:

1. gesamter Kauf- oder Verkaufspreis;
2. Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde;
3. Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, die mit dem Kauf übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden;
4. nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw die gekauft oder verkauft wurde.

Werden konsolidierte Unternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten anders als durch Kauf erworben (zB durch Tausch), so ist auch dies als Investitionstätigkeit zu klassifizieren, und die dabei erworbenen bzw veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind gesondert auszuweisen.

Ein Unternehmen hat im Hinblick auf den während der Berichtsperiode erfolgten Erwerb von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten anders als durch Kauf folgende Angaben zu machen:

1. Art des Erwerbs (zB Tausch);
2. beim Erwerb hingeebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte;
3. Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, die beim Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb abgegeben wurden;
4. nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw die erworben wurde.

Die Veräußerung von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten anders als durch Verkauf (zB durch Tausch) ist entsprechend zu behandeln.

### **8.5. Minderheitsgesellschafter**

Einzahlungen aus Kapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) sollten in der Konzerngeldflussrechnung ausgewiesen oder im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang gesondert angegeben werden.

### **8.6. Angaben**

Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.

## 9. Anlage 1: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei direkter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit

Die Ableitung einzelner Zahlungsströme aus den Jahresabschlussdaten ist in Anlage 3 dargestellt.

1	Umsatzeinzahlungen
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung
3	– Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung
4	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen
5	– Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen
6	+ sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7	– sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
9	+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten
10	– Zahlungen für Ertragsteuern
<b>11</b>	<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>
12	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
13	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
14	– Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
15	– Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
<b>16</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>
17	Einzahlungen von Eigenkapital
18	– Rückzahlungen von Eigenkapital
19	– Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
20	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
21	– Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
<b>22</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>
<b>23</b>	<b>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 11+16+22)</b>
24	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
25	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
<b>26</b>	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>

## 10. Anlage 2: Mindestgliederung der Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit

Die Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs
3	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs
4	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend
5	Geldfluss aus dem Ergebnis
6	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva <sup>1</sup>
7	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen <sup>1</sup>
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva <sup>1</sup>
9	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
10	+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten
11	- Zahlungen für Ertragsteuern
<b>12</b>	<b>Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>
13	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)
14	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)
16	- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen
<b>17</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>
18	Einzahlungen von Eigenkapital
19	- Rückzahlungen von Eigenkapital
20	- Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals
21	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten
22	- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten
<b>23</b>	<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>
<b>24</b>	<b>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 12+17+23)</b>
25	+/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands
26	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode
<b>27</b>	<b>Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>

<sup>1</sup> Soweit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Eine weitere Untergliederung einzelner Posten, insbesondere nach Vorräten, Lieferforderungen und Lieferverbindlichkeiten, sowie der gesonderte Ausweis der Auflösung von Investitionszuschüssen können zur Informationsverbesserung beitragen.

## 11. Anlage 3: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (direkte Methode)

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs 2 UGB für die Ermittlung der Geldflüsse nach Anlage 1 die Zuordnung der Posten wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen Ein- und Auszahlungen (Posten 6 und 7 der Anlage 1) allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a) Umsatzerlöse	+		1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	+	aus	4 b <sup>1</sup>
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	8 b
d) unübliche Abschreibungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	aus	7 b
e) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	B II 1 <sup>2</sup>
f) sonstige Rückstellungen	+/-	aus	C 4 <sup>1</sup>
g) erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		D 3
h) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	E <sup>1</sup>
<b>= 1. Umsatzeinzahlungen</b>			

a) übrige sonstige betriebliche Erträge	+		4 c
b) sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 <sup>3</sup>
c) passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	E <sup>3</sup>
<b>= 2. andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung</b>			

<sup>1</sup> Soweit Umsatzeinzahlungen betreffend.

<sup>2</sup> Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

<sup>3</sup> Soweit die betriebliche Leistungserstellung betreffend.

a)	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	+		5
b)	Personalaufwand	+		6
c)	unübliche Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	+	aus	7 b <sup>4</sup>
d)	sonstige betriebliche Aufwendungen	+	aus	8 <sup>4</sup>
e)	Bestandserhöhung/-verminderung	-/+		2
f)	andere aktivierte Eigenleistungen	-		3
g)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	aus	4 b <sup>4</sup>
h)	Vorräte	+/-		B I
i)	sonstige Forderungen	+/-	aus	B II 4 <sup>4</sup>
j)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C <sup>4</sup>
k)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	-/+		C 1, 2
l)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	-/+	aus	C 3
m)	sonstige Rückstellungen	-/+	aus	C 4 <sup>4</sup>
n)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-/+	aus	D 4 <sup>5</sup>
o)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	D 8 <sup>4</sup>
<b>= 3. Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung</b>				

a)	Erträge aus Beteiligungen	+		10
b)	Erträge aus anderen Finanzanlagen	+		11
c)	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+		12
d)	sonstige Forderungen	-/+	aus	B II 4 <sup>6</sup>
e)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	E <sup>6</sup>
<b>= 4. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen</b>				

a)	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+		15
b)	sonstige Verbindlichkeiten	-/+	aus	D 8 <sup>7</sup>
c)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	C <sup>7</sup>
<b>= 5. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				

a)	außerordentliche Erträge	+	aus	18 <sup>8</sup>
b)	Forderungen aus außerordentlichen Erträgen	-/+	aus	B II <sup>8</sup>
c)	außerordentliche Aufwendungen	-	aus	19 <sup>8</sup>
d)	Rückstellungen für außerordentliche Aufwendungen	+/-	aus	C <sup>8</sup>
e)	Verbindlichkeiten aus außerordentlichen Aufwendungen	+/-	aus	D <sup>8</sup>
<b>= 9. Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten</b>				

<sup>4</sup> Soweit die betriebliche Leistungserstellung betreffend.

<sup>5</sup> Einschließlich der in den Posten D 5, 6 und 7 enthaltenen.

<sup>6</sup> Soweit Finanzerträge betreffend.

<sup>7</sup> Soweit Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffend.

<sup>8</sup> Soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

a)	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		21
b)	sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c)	aktive Steuerabgrenzung	+/-	aus	C
d)	Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	C 3
e)	sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	D 8
<b>= 10. Zahlungen für Ertragsteuern</b>				

a)	Erträge aus Anlagenabgang und -zuschreibung	+		4 a
b)	Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8 b
c)	Abgänge lt Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d)	Zuschreibungen lt Anlagenspiegel	-		(A I, II)
e)	sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 <sup>2,9</sup>
<b>= 12. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)</b>				

a)	Erträge aus Abgang/Zuschreibung bei Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+		13 <sup>9</sup>
b)	Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-		14 <sup>9</sup>
c)	Abgänge von Finanzanlagen lt Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d)	Zuschreibungen zu Finanzanlagen lt Anlagenspiegel	-		(A III)
e)	Abschreibungen von Finanzanlagen lt Anlagenspiegel	+		(A III)
f)	Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang/Abschreibung	+	aus	B III <sup>9</sup>
g)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zuschreibung	-	aus	B III <sup>9</sup>
h)	Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV <sup>9</sup>
i)	sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 <sup>2,9</sup>
j)	sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 <sup>2,9</sup>
<b>= 13. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen</b>				

a)	Zugänge lt Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	D
<b>= 14. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)</b>				

<sup>9</sup> Soweit nicht die laufende Geschäftstätigkeit oder den Finanzmittelbestand betreffend.

a)	Zugänge lt Anlagenspiegel	+		(A III)
b)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III <sup>9</sup>
c)	Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d)	sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 <sup>2,9</sup>
e)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	D
<b>= 15. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen</b>				

a)	Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b)	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
<b>= 17. Einzahlungen von Eigenkapital</b>				

a)	Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
<b>= 18. Rückzahlungen von Eigenkapital</b>				

a)	Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
<b>= 19. Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals</b>				

a)	Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	D 1
b)	langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	D 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	D 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	D 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	D 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	D 8 <sup>9</sup>
<b>= 20. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten</b>				

a)	Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	D 1
b)	langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	D 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	D 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	D 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	D 6, 7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	D 8 <sup>9</sup>
<b>= 21. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten</b>				

## 12. Anlage 4: Ableitung einzelner Posten der Geldflussrechnung aus den Jahresabschlussdaten (indirekte Methode)

Bei der Ableitung aus Jahresabschlussdaten (Datenbasis: Veränderungsbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) kann auf der Grundlage der Gliederung gemäß §§ 224 und 231 Abs 2 UGB für die Ermittlung der Posten nach Anlage 2 die Zuordnung wie folgt vorgenommen werden, wobei von üblichen Inhalten der Posten des Jahresabschlusses ausgegangen wird. Im Einzelfall kann der tatsächliche Inhalt eines Postens dessen Zerlegung und entsprechende Zuordnung erfordern. Dies gilt jedenfalls für jeden mehrfach genannten Jahresabschlussposten. Da die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge (Posten 4 der Anlage 2) allenfalls Restbeträge betreffen, wird deren Ableitung nicht dargestellt.

Das erste Rechenzeichen ist bei einer Erhöhung, das zweite bei einer Verminderung des Bilanzpostens anzuwenden.

a)	Abschreibungen (ohne Finanzanlagen)	+		7 a
b)	Abschreibungen auf Finanzanlagen und sonstige Finanzinvestitionen	+	aus	14 <sup>1</sup>
c)	Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	4 a
d)	Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	13 <sup>1</sup>
<b>= 2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs</b>				

a)	Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	+	aus	4 a
b)	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	+	aus	13
c)	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-	aus	8 b
d)	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und sonstigen Finanzinvestitionen	-	aus	14
<b>= 3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs</b>				

a)	Vorräte	+/-		B I
b)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	B II 1
c)	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	B II 2 <sup>2</sup>
d)	Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	B II 3 <sup>2</sup>
e)	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	+/-	aus	B II 4 <sup>2</sup>
f)	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-		C <sup>2</sup>
<b>= 6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva</b>				

<sup>1</sup> Soweit nicht den Finanzmittelbestand betreffend.

<sup>2</sup> Soweit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

a)	Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	+/-		C 1, 2
b)	Steuerrückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	+/-	aus	C 3
c)	sonstige Rückstellungen	+/-	aus	C 4
<b>= 7. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen</b>				

a)	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	+/-		D 3
b)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+/-	aus	D 4 <sup>2</sup>
c)	Wechselverbindlichkeiten	+/-	aus	D 5 <sup>2</sup>
d)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	+/-	aus	D 6 <sup>2</sup>
e)	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	+/-	aus	D 7 <sup>2</sup>
f)	sonstige Verbindlichkeiten	+/-	aus	D 8 <sup>2</sup>
g)	passive Rechnungsabgrenzungsposten	+/-	aus	E <sup>2</sup>
<b>= 8. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva</b>				

a)	außerordentliche Erträge	+	aus	18 <sup>3</sup>
b)	Forderungen aus außerordentlichen Erträgen	-/+	aus	B II <sup>3</sup>
c)	außerordentliche Aufwendungen	-	aus	19 <sup>3</sup>
d)	Rückstellungen für außerordentliche Aufwendungen	+/-	aus	C <sup>3</sup>
e)	Verbindlichkeiten aus außerordentlichen Aufwendungen	+/-	aus	D <sup>3</sup>
<b>= 10. Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten</b>				

a)	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	+		21
b)	sonstige Forderungen aus Ertragsteuerverrechnung	+/-	aus	B II 4
c)	aktive Steuerabgrenzung	+/-	aus	C
d)	Ertragsteuerrückstellungen	-/+	aus	C 3
e)	sonstige Verbindlichkeiten aus Ertragsteuerverrechnung	-/+	aus	D 8
<b>= 11. Zahlungen für Ertragsteuern</b>				

a)	Erträge aus Anlagenabgang	+	aus	4 a
b)	Verluste aus Anlagenabgang	-	aus	8 b
c)	Abgänge lt Anlagenpiegel zu Buchwerten	+		(A I, II)
d)	sonstige Forderungen aus Anlagenverkauf (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	B II 4 <sup>4,5</sup>
<b>= 13. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)</b>				

<sup>3</sup> Soweit nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

<sup>4</sup> Einschließlich der in den Posten B II 2 und 3 enthaltenen Beträge.

<sup>5</sup> Soweit nicht die laufende Geschäftstätigkeit oder den Finanzmittelbestand betreffend.

a)	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	+	aus	13 <sup>5</sup>
b)	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	aus	14 <sup>5</sup>
c)	Abgänge von Finanzanlagen lt Anlagenspiegel zu Buchwerten	+		(A III)
d)	Wertpapiere und Anteile: Verminderung durch Abgang	+	aus	B III <sup>5</sup>
e)	Guthaben bei Kreditinstituten: Verminderung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV <sup>5</sup>
f)	sonstige Forderungen aus Verkauf von Finanzinvestitionen	-/+	aus	B II 4 <sup>4,5</sup>
g)	sonstige Forderungen: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 <sup>4,5</sup>
<b>= 14. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen</b>				

a)	Zugänge lt Anlagenspiegel	+		(A I, II)
b)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-/+	aus	D
<b>= 15. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)</b>				

a)	Zugänge lt Anlagenspiegel	+		(A III)
b)	Wertpapiere und Anteile: Erhöhung durch Zugänge	+	aus	B III <sup>5</sup>
c)	Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung von Finanzinvestitionen	+	aus	B IV
d)	sonstige Forderungen: Gewährung von Finanzkrediten	+	aus	B II 4 <sup>4,5</sup>
e)	Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Finanzinvestitionen	-/+	aus	D
<b>= 16. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen</b>				

a)	Einzahlungen auf das Nennkapital	+	aus	A I
b)	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	+	aus	A II
<b>= 18. Einzahlungen von Eigenkapital</b>				

a)	Rückzahlungen von Nennkapital	+	aus	A I
<b>= 19. Rückzahlungen von Eigenkapital</b>				

a)	Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn	+	aus	A IV
<b>= 20. Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals</b>				

a)	Anleihen: Erhöhung durch Begebung	+	aus	D 1
b)	langfristige Bankkredite: Erhöhung durch Zuzählung	+	aus	D 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoerhöhung	+	aus	D 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoerhöhung	+	aus	D 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	D 6,7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Zuzählung von Finanzkrediten	+	aus	D 8 <sup>5</sup>
<b>= 21. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten</b>				

a)	Anleihen: Verminderung durch Tilgung	+	aus	D 1
b)	langfristige Bankkredite: Verminderung durch Tilgung	+	aus	D 2
c)	kurzfristige Bankkredite: Saldoverminderung	+	aus	D 2
d)	Wechselverbindlichkeiten: Saldoverminderung	+	aus	D 5
e)	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	D 6,7
f)	sonstige Verbindlichkeiten: Rückzahlung von Finanzkrediten	+	aus	D 8 <sup>5</sup>
<b>= 22. Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten</b>				